

Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte
informiert

Urlaubsentgelt für Honorarlehrkräfte



www.dafdaz-lehrkraefte.de
info@dafdaz-lehrkraefte.de

2. Fassung
April 2018

Dein Kontakt vor Ort:

Dein Kontakt bundesweit:

Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte

www.dafdaz-lehrkraefte.de/urlaubsentgelt

info@dafdaz-lehrkraefte.de

Diese Broschüre ersetzt keine Rechtsberatung.
Alle Angaben ohne Gewähr.

Versionsgeschichte:

Erste Fassung, März 2017

Zweite Fassung, April 2018

Inhalt

Allgemeines

Einleitung	S. 4
Wer hat Anspruch auf Urlaubsentgelt?	S. 5

Erfahrungsberichte aus den Lokalgruppen

VHS Köln	S. 6
VHS Heidelberg	S. 7
Förde VHS Kiel	S. 8
VHS Hamburg	S. 9

Materialien

Muster: Antrag auf Urlaubsentgelt	S. 10
Rechtsgrundlagen und Einschätzungen	S. 11
Muster: Widerspruchsschreiben	S. 12
Liste der Träger mit Urlaubsentgelt	S. 14

Liebe Honorarlehrkraft,

hast du Geld zu verschenken? Nein? Möglicherweise tust du aber genau das bereits seit Jahren. Denn als Honorarlehrkraft hast du unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf jährliches *Urlaubsentgelt*. Nur wenige Honorarlehrkräfte wissen dies und fordern den Anspruch auch ein. Dieses Infoheft soll euch dabei helfen.

Bei der Lektüre der Erfahrungsberichte in diesem Heft stechen zwei Punkte ins Auge:

1. Urlaubsentgelt ist ein Gemeinschaftsprojekt des Kollegiums. Obwohl es sich um einen individuellen Rechtsanspruch handelt, schützt nur das gemeinsame Vorgehen vor Auftragsverlust. Wir raten dringend davon ab, als Einzelperson einen Antrag zu stellen.

2. Urlaubsentgelt ist ein Gemeinschaftsprojekt der Honorarlehrkräfte bundesweit. Viele Initiativgruppen erfuhren erst durch die Vernetzung mit anderen Städten von dem Rechtsanspruch und holten sich bei den Pionieren Rat. Um die Erfahrungswerte zusammenzufassen, entstand auch dieses Infoheft. Es ist für uns alle sehr wichtig, dass ihr weitere Erfahrungswerte und Tipps, aber auch Fragen und Probleme einbringt. Bitte zögert nicht, uns zu kontaktieren! Die aktuellen Kontaktdaten des Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte, einschließlich der lokalen Initiativgruppen, findet ihr unter:

www.dafdz-lehrkraefte.de/kontakt

Bitte habt Verständnis, dass – trotz Zusammenstellung nach bestem Wissen und Gewissen – keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit besteht. Eine hieb- und stichfeste Rechtsberatung erhaltet ihr bei Gewerkschaften (kostenlos für Mitglieder) oder Anwält*innen.

Das Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte wünscht euch viel Erfolg!

Wer hat Anspruch auf Urlaubsentgelt?

Wichtig ist hier der Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Person“. Als Honorarkraft ist diese zwar nicht wie ein Arbeitnehmer weisungsgebunden, gilt aber als wirtschaftlich abhängig. Nach **Tarifvertragsgesetz (TVG) § 12a** bist du „arbeitnehmerähnlich“,

- wenn du keine eigenen Mitarbeiter*innen beschäftigst und
- wenn du im Durchschnitt über die Hälfte deines Erwerbseinkommens von einem einzigen Träger erzielst.

Arbeitnehmerähnliche Honorarkräfte genießen in manchen Bereichen ähnliche Rechte wie reguläre Arbeitnehmer. Insbesondere haben sie Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, der mit einem „Urlaubsentgelt“ abgegolten wird. Wenn du im Kalenderjahr länger als sechs Monate beim Hauptauftraggeber tätig warst, hast du den vollen Urlaubsanspruch von mindestens 24 Urlaubstagen bei einer 6-Tage-Woche, 20 bei einer 5-Tage-Woche, 16 bei einer 4-Tage-Woche, 12 bei einer 3-Tage-Woche.

Bei Tätigkeitsdauer von unter sechs Monaten erhältst du nur einen Teilanspruch von 1/12 des Jahresurlaubs. Die genauen Regelungen findet ihr im **Bundesurlaubsgesetz (BurlG)**.

VHS Köln: Eigene Erwartungen weit übertroffen

„Das Thema „Urlaubsentgelt“ war 2015 unser erstes Projekt, der Einstieg in eine Selbstorganisation. Es lief wie am Schnürchen, zur Umsetzung benötigten wir nur drei Treffen:

Beim ersten Treffen besprachen wir das Thema. Beim zweiten Treffen war die GEW für Fragen zur Umsetzung beratend anwesend. Es ging im Wesentlichen nur darum, uns vor Auftragsverlust schützen zu können. Wir setzten uns selbst eine Mindestzahl von 30 Anträgen, die gemeinsam abgesendet werden sollten, um uns – auch zum Selbstschutz – gegenseitig zu kontrollieren und zu unterstützen.

Beim dritten Treffen lagen dann nicht 30, sondern 40 Anträge auf dem Tisch! Wir schickten diese gesammelt an die Leitung, eine Zweitausfertigung ging an den Personalrat, der uns in NRW (eigentlich) vertreten sollte. Wir hatten die Unterstützung der GEW und organisierten parallel auch einige Aktionen in der Öffentlichkeit, aber ausschlaggebend war letztlich die Menge der Anträge. 40 Leute kann man weder ignorieren noch feuern. Die Urlaubsanträge wurden bewilligt. Es folgten Anträge und Rückzahlungen für die Jahre 2012, 2013, 2014. Zum ersten Mal zeigte das Engagement ein direktes Ergebnis auf dem Konto.

Es gab auch Kolleg*innen, die sich gegen unser Vorhaben stellten oder skeptisch waren. Die gibt es immer. Entscheidend waren diese aber nicht, denn nicht nur beim Thema Urlaubsentgelt zeigten solidarisches Handeln und zahlreiche politische Gespräche eine unmittelbare Wirkung: Die Honorarerhöhung auf 35 € / UE für alle DaF-Lehrkräfte und arbeitnehmerähnliche Dozent*innen wurde mittels eines von allen Parteien gemeinsam eingebrachten Zusatzantrages im Stadtrat beschlossen. Das konnten wir nur als Gruppe erreichen.“

VHS Heidelberg: Eigentlich war alles ganz einfach

„2015 hörten wir von der Gruppe in Köln erstmals, dass es einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub gibt. Den wollten wir uns natürlich nicht entgehen lassen.

Die Voraussetzungen waren nicht schlecht: Wir pflegten bereits Kontakt innerhalb des Kollegiums und waren recht politisiert, so fanden sich schnell 10 Leute, die mitmachen wollten. Dieser „Grundstock“ an Mitstreiter*innen wirkte motivierend auf unentschlossene Kolleg*innen. Wir führten damals etwa alle zwei Monate eine Dozent*innen-Vollversammlung durch, wo wir das Projekt vorstellten. Beruhigend war auch, dass wir einen guten Draht zur Direktorin hatten, sie von Anfang an über unser Vorhaben informierten und positives Feedback von ihr erhielten. Zusätzliches Selbstvertrauen gaben die acht GEW-Mitglieder in unserer Gruppe.

Letztlich stellten etwa 18 Lehrkräfte die Anträge für das Kalenderjahr 2015. Die VHS holte sich einen Anwalt, der die Arbeitnehmerähnlichkeit noch einmal eingehend prüfte. Es wurden Gelder zwischen 700 € und 2.800 € pro Lehrkraft ausgezahlt: Das ist schon eine ganz schöne finanzielle Entlastung! Woher die VHS diese Gelder auftrieb, ist uns nicht bekannt. Die Teilnehmerbeiträge blieben jedenfalls stabil.

Sorgen machen wir uns um die Nachhaltigkeit. Die Anträge müssen jedes Jahr von jeder einzelnen berechtigten Lehrkraft neu ausgefüllt werden. Aber wer informiert die neuen Kolleg*innen über diesen Anspruch? Wir befürchten, dass das Urlaubsentgelt wieder in Vergessenheit gerät, deshalb führen wir auch weiterhin Informationsveranstaltungen dazu durch.“

Förde VHS Kiel: Ablehnungen nicht hinnehmen

„Im Dezember 2015 haben 17 Kolleg*innen erstmals einen Antrag auf Urlaubsentgelt gestellt. Das war kein Hexenwerk, kompliziert wurde es erst später. Denn nicht nur kamen die Bescheide erst im August 2016, sie wiesen auch zweifelhafte Berechnungen aus. Bei der Berechnung der Wochenstunden wurden nicht die tatsächlichen Kurstage, sondern pauschal 52 Arbeitswochen zugrundegelegt. Außerdem bekamen diejenigen Lehrkräfte, die durchschnittlich weniger als 13 Wochenstunden an der Förde VHS unterrichteten, eine Absage. Nur sechs der Antragsteller*innen wären demnach in den Genuss des Urlaubsentgelts gekommen.

Die skandalöse Ablehnung der Anträge löste im Kollegium eine Welle der Solidarisierung aus. Es kam zu zahlreichen Eintrittten in die GEW – das stärkte unsere Verhandlungsposition enorm. Verhandelt wurde nicht nur mit der Leitung, wir wandten uns auch an den Stadtrat, der die Gelder für das Urlaubsentgelt bereit stellte. Wir brachten unser Anliegen in die Medien, führten gemeinsam mit GEW-Vertretern Gespräche mit Kommunalpolitiker*innen und wurden sogar auf einer Sitzung des Innenausschusses angehört. Der Tonfall zwischen uns und der Leitung bzw. zwischen uns und der Stadt wurde aber nie feindselig. Das kam den Verhandlungen zugute.

Im Januar 2017 – ein Jahr nach der Antragsstellung – haben wir nun eine faire Lösung, u.a. gilt eine Unterrichtsstunde als 1,5 Zeitstunden und ab 13 UE / Woche wird die Arbeitnehmerähnlichkeit angenommen, ohne dass weiteres Einkommen offengelegt werden muss. Von der Stadt erhielten wir dazu ein Merkblatt und ein Antragsformular, das wir semesterweise ausfüllen und einreichen. Wir sind sehr zufrieden mit dieser Lösung.“

VHS Hamburg: Solidarität gewinnt!

„Vom ersten Treffen bis zur Antragsstellung verging über ein Jahr, doch dann war es so weit: 2016 reichten wir die Anträge ein und die Kursleiter*innen bekamen 7,7 % des jeweiligen Jahreshonorars rückwirkend für 2013, 2014 und 2015.

Treibende Kraft waren die regelmäßigen Treffen engagierter Kolleg*innen. Wir führten viele Gespräche mit der Geschäftsführung, Politiker*innen, Gewerkschaften und dem Personalrat und gingen auch an die Öffentlichkeit. Durch unsere vielfältigen Kontakte waren wir besser über die Gegenseite informiert und konnten angstmachenden Gerüchten schneller entgegentreten.

Die Hauptstrategie der Gegenseite bestand darin, unseren Rechtsanspruch auf Urlaubsentgelt zwar anzuerkennen, uns aber gleichzeitig mit der Reduktion unserer Unterrichtsstunden zu drohen. Dagegen haben wir uns organisiert. Wir beschlossen, erst ab einem Quorum von 25 Anträgen die Dokumente gesammelt einzureichen. Durch das kollektive Vorgehen, die gewerkschaftliche Unterstützung und sicher auch wegen der großen Nachfrage nach Deutschkursen waren wir letztlich erfolgreich.

Einige Kursleiterinnen bekamen zunächst kein Urlaubsentgelt, weil ihre Partner „zu viel“ verdienen. Das hielten wir für diskriminierend und erkämpften letztlich auch für sie die Auszahlung des Urlaubsentgelts. Wir wollen außerdem erreichen, dass die Stadt die Kosten für das Urlaubsentgelt ausgleicht. Sonst besteht für die VHS immer die Versuchung, aus ökonomischen Gründen an den Rechten der Kursleiter*innen zu sparen.

Wo ihr es noch nicht getan habt: Organisiert euch, stellt Anträge! Je mehr wir sind, desto selbstverständlicher und sicherer ist unser Anspruch auf Urlaubsentgelt!“

Muster für einen Antrag auf Urlaubsentgelt

An die Volkshochschule
[ggf. in Kopie: an den Personal-/Betriebsrat]

[Ort, Datum]

Antrag auf Urlaub und Urlaubsvergütung nach § 12 a Tarifvertragsgesetz

Sehr geehrte/r _____,

hiermit beantrage ich Urlaubsvergütung für den Urlaub des Jahres 2016. Ich bin seit _____ [Jahr] als selbstständige Lehrkraft in Ihrer Einrichtung regelmäßig tätig.

Im Jahr 2016 erzielte ich mein Einkommen *ausschließlich* *mehrheitlich (über 50%)* durch meine persönlich ausgeübte Tätigkeit als Lehrkraft an Ihrer Einrichtung. Nach § 12 a Tarifvertragsgesetz gelte ich somit als arbeitnehmerähnlich, woraus sich ein Anspruch auf bezahlten Urlaub gemäß § 2 Bundesurlaubsgesetz ergibt.

Ich bitte Sie, mir meinen Urlaubsanspruch und das Urlaubsentgelt auf Grundlage der Rechtsprechung nachvollziehbar zu berechnen.

Den Personalrat / Betriebsrat bitte ich auf diesem Wege um Unterstützung und um Vertretung meines Rechtsanspruchs.

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Unterschrift]

Anlagen:

- Steuerbescheid für 2016 liegt bei wird nachgereicht

Rechtsgrundlagen und Einschätzungen zum Urlaubsentgelt

1. Bundesurlaubsgesetz

„Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. (...) Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (...).“

2. Tarifvertragsgesetz §12a

„Arbeitnehmerähnliche Person

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar mit einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und
 - a) überwiegend für eine Person tätig sind oder
 - b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht (...).“

3. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags, Aktenzeichen WD 6 - 3000 – 123/16, 19.10.2016

„Nach § 12a Abs. 1 Buchstabe b TVG („überwiegend“) muss die Person mindestens die Hälfte ihres Erwerbseinkommens von einer Person beziehen. (...) Die wirtschaftliche Abhängigkeit entfällt nach der Rechtsprechung des BAG nur dann, wenn ein anderweitiger Verdienst den Tätigen unabhängig macht. Dabei sollen andere Einkommensarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung etc.) außer Betracht bleiben.“

Link:<https://www.bundestag.de/blob/482664/0a9d764196d96fff4608b029d7b787f6/wd-6-123-16-pdf-data.pdf>

4. Trägerrundschreiben des BAMF Nr. 19 / 2017:

„Nebenbestimmungen“, Absatz 4.2 „Lehrkräfte“

„Auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften, insbesondere auf die Rechtsprechung zu Ansprüchen von freiberuflich, aber arbeitnehmerähnlich Tätigen auf Urlaubsentgelt, wird hingewiesen.“

5. Detaillierte Einzelbestimmungen im „Mediafon“ (ver.di)

[http://www.mediafon.net/ratgeber_detailtext.php3?](http://www.mediafon.net/ratgeber_detailtext.php3?id=40e9615e68ea8&ref=h_40e18cb1dd249&si=5ad1109191d81)

[id=40e9615e68ea8&ref=h_40e18cb1dd249&si=5ad1109191d81](http://www.mediafon.net/ratgeber_detailtext.php3?id=40e9615e68ea8&ref=h_40e18cb1dd249&si=5ad1109191d81)

Muster für ein Widerspruchsschreiben gegen die Ablehnung des Urlaubsentgelts

*Bisher haben sich Ablehnungen auf folgende Punkte bezogen:
1. Status arbeitnehmerähnlich 2. Ehegatteneinnahmen 3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.*

Die folgenden Textbeispiele sowie die Berufung auf das Dokument des Wissenschaftlichen Diensts können beim Widerspruch helfen. Bitte informiert uns über weitere Ablehnungsgründe und Widerspruchsargumente, damit wir die Texte ausbauen können.

Gegen die Ablehnung meines Antrags auf Urlaubsentgelt vom ... lege ich hiermit Widerspruch ein. Zur Klärung der Sachlage füge ich Ihnen einen Link zur Beurteilung des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages bei, welche den Begriff der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“ näher erläutert:

<https://www.bundestag.de/blob/482664/0a9d764196d96fff4608b029d7b787f6/wd-6-123-16-pdf-data.pdf>

Ich zitiere aus dem Punkt 4.2: „Die wirtschaftliche Abhängigkeit entfällt nach der Rechtsprechung des BAG nur dann, wenn ein anderweitiger Verdienst den Tätigen unabhängig macht. Dabei sollen andere Einkommensarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung etc.) außer Betracht bleiben.“ Hier wird eindeutig benannt, dass es **um den Verdienst durch Erwerbstätigkeit geht**, die hiermit

verbundene wirtschaftliche Existenz soll Berücksichtigung finden. Weitere Lebensumstände werden nicht mit einbezogen.

ggf. bei Ablehnung wegen des Ehepartnereinkommens: In Ihrem Schreiben vom ... fehlt eine konkrete Darlegung, worauf sich Ihre Forderung nach Einbeziehung des ehelichen Gesamteinkommens bei der Berechnung des Urlaubsentgelts bezieht. Den Verdienst meines Mannes als Maßstab und Berechnungsgrundlage zu nehmen, möglicherweise hieraus abgeleitet meine wirtschaftliche Abhängigkeit in Frage zu stellen und mir den Status einer arbeitnehmerähnlichen Person abzuerkennen, ist in dieser Form nicht gesetzlich verankert. Frauen in dieser Form auf das Modell einer Versorgerehe festzulegen ist weder zeitgemäß noch in der Rechtsprechung benannt.

ggf. bei Ablehnung wegen Einnahmen aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen: Ihrer Aussage nach könne ein Urlaubsentgelt nicht gewährt werden, da ein Einkommen aus Vermietung und Verpachtung bzw. aus Kapitaleinkommen zwingend in die Berechnung einfließen müsse. Dafür gibt es aber keinerlei rechtliche Begründung, wie Sie dem Punkt 4.2 der Arbeit des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages entnehmen können.

Im Urteil [BAG 17.01.2006-9AZR61/05](#) ist unter Punkt 17 **als Entscheidungsgrundlage zur wirtschaftlichen Abhängigkeit einzig das Erwerbseinkommen der Klägerin benannt** und dies allein Maßstab für die gerichtliche Entscheidung zu Gunsten der Klägerin: „Sie verfügt über kein anderes Erwerbseinkommen. Die aus den Honorarverträgen mit dem beklagten Land erzielten Einkünfte bildeten den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage.“

Ich bleibe daher bei meiner Forderung nach einer gerechten Antragsabwicklung zum eingereichten Anspruch auf Urlaubsentgelt. Ich bitte darum, mir das Urlaubsentgelt zu berechnen und auszuzahlen.

Liste der Träger, an denen Urlaubsentgelt erfolgreich beantragt wurde

Von den folgenden Trägern wissen wir, dass Kolleg*innen Anträge auf Urlaubsentgelt gestellt haben und bewilligt erhielten.

- > VHS Augsburg*
- > VHSen Berlin*
- > VHS Bonn
- > VHS Düsseldorf
- > VHS Frankfurt / Main*
- > VHS Hamburg
- > VHS Heidelberg
- > VHS Kiel*
- > VHS Köln
- > VHS Osnabrück

*An einigen Volkshochschulen wird Urlaubsentgelt erst ab einer gewissen Verdienstgrenze ausgezahlt (oft 450 Euro, manchmal mehr). Ein Gesetz oder ein Gerichtsurteil, in dem eine Mindestverdienstgrenze definiert wird, war bislang aber nicht auffindbar.

Diese Informationsbroschüre ersetzt keine Rechtsberatung. Alle Angaben ohne Gewähr.

V.i.S.d.P.: Stephan Pabel, Zur Marterkapelle 2, 53127 Bonn